

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Großherzoglich badische Gemeinde Büdingen. S. 1.

(Nr. 2285.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Großherzoglich badische Gemeinde Büdingen. Vom 21. September 1895

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, von dem Wunsche geleitet, der badischen Gemeinde Büdingen gewisse Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr zu gewähren und die Handhabung der Strafrechtspflege innerhalb dieser Gemeinde zu sichern, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. Element August Busch,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn A. Lachenal, Vice-Präsident des Bundesraths, Vorsteher des Departements des Auswärtigen,

welche, unter dem Vorbehalte beiderseitiger Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der aus dem deutschen Zollgebiete angeschlossenene badischen Gemeinde Büdingen werden, außer den in der Anlage C zum Handels- und Zollvertrage vom 10. Dezember 1891 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz allgemein zugestandenen Befreiungen, im grenznachbarlichen Verkehr noch folgende Erleichterungen eingeräumt: